



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
Helmut Hofmann GmbH
Scheinbergweg 6-8
97638 Mellrichstadt



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Dennis Komarek

SO 23-413 5164.01

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 12.03.2020 auf Beurteilung der halbautomatischen
Schusswaffe der Firma Tippmann USA, Modell "?", Kaliber .22lr
Unser Aktenzeichen: SO 23-5164.01-2020-5266502
Wiesbaden, 27.03.2020
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die
halbautomatischen Schusswaffen der Firma Tippmann USA,
Modell „M4-22 Elite Alpha GS“, Kaliber .22lr, mit einer Lauflänge von 28,2
und Modell „M4-22 Elite GS, Kaliber .22lr, mit einer Lauflänge von 40,6
Zentimeter und mit

- einem Handschutz ohne Lüftungsöffnungen,
- einem Schubschaft und
- einem 10-Schuss-Magazin

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.





Seite 2 von 4

Abbildung 1: Tippmann USA, „M4-22 Elite Alpha GS“, Lauflänge 28,2 Zentimeter, mit o. g. Ausstattungsmerkmalen



Abbildung 2: Tippmann USA, „M4-22 Elite GS“, Lauflänge 40,6 Zentimeter, mit o. g. Ausstattungsmerkmalen

Beurteilung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

- a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
- b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
- c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-) Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe



Seite 3 von 4

hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen. Visiereinrichtungen, wie beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Ergebnis:

Die von Ihnen angefragten halbautomatischen Schusswaffen der Firma Tippmann USA, Modell „M4-22 Elite Alpha GS“, Kaliber .22lr, mit einer Lauflänge von 28,2 und Modell „M4-22 Elite GS, Kaliber .22lr, mit einer Lauflänge von 40,6 Zentimeter und mit einem Handschutz ohne Lüftungsöffnungen, einem Schubschaft und einem 10-Schuss-Magazin sind **von dem Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV **nicht erfasst**.

Begründung

Ein förmliches Feststellungsverfahren nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) zur waffenrechtlichen Einstufung der antragsgegenständlichen Basiswaffe, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften, erfolgte bisher nicht. Die mit diesem Bescheid getroffene Entscheidung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfolgt unter der Annahme, dass es sich bei der Basiswaffe um keine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes handelt.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffen, mit den von Ihnen beschriebenen Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen sind.

Ihre Schusswaffen der Firma Tippmann USA, Modell „M4-22 Elite Alpha GS“, Kaliber .22lr, mit einer Lauflänge von 28,2 und Modell „M4-22 Elite GS, Kaliber .22lr, mit einer Lauflänge von 40,6 Zentimeter, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff, mit einem Handschutz ohne Lüftungsöffnungen, einem Schubschaft und einem 10-Schuss-Magazin erfüllen mehrere der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe jedoch nicht gegeben. Somit sind sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.



Seite 4 von 4

Bei Schusswaffen in einer anderen Konfiguration kann die Prüfung mit einem abweichenden Ergebnis enden.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden gemäß § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) auf **232,00 €** festgesetzt. Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu überweisen.

Ein vorgedruckter Überweisungsträger liegt bei. Falls Sie diesen nicht benutzen, setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5090 6916 BEW 03030191** ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wahl

Wahl

